

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

31. Jahrgang

Luckenwalde, 12. Dezember 2023

Nr. 37

Inhalt

Sonstige Bekanntmachungen	2
Beschlüsse der 14. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 7. Dezember 2023.....	2
Jahresabschluss 2022 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)	4
1. Änderungssatzung zur Satzung zur Deckung der Kosten für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) – Abfallbehandlungsgebührensatzung –	5
Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen vom 7. Dezember 2023.....	13
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)	15
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen).....	21
3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen).....	26
8. Satzung zur Änderung zur Trinkwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau.....	27
Allgemeine Preise für die Versorgung mit Trinkwasser des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau.....	28
4. Satzung zur Änderung zur Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau.....	29

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint nach Bedarf.

Das Amtsblatt kann an der Bürgerinformation im Kreishaus des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde sowie im Internet unter der Adresse <https://www.teltow-flaeming.de/amtsblaetter> eingesehen werden. Einzelne Exemplare sind kostenfrei an der Bürgerinformation im Kreishaus erhältlich.

Sonstige Bekanntmachungen

**Beschlüsse der 14. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands
Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 7. Dezember 2023**

Der Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gibt hiermit die Beschlüsse der 14. Sitzung der Verbandsversammlung am 7. Dezember 2023 bekannt:

1. Beschluss über den Jahresabschluss des ZAB zum 31.12.2022 und die Ergebnisverwendung (VV 075/23)

1. Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) zum 31. Dezember 2022 wird bestätigt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 347.119,22 EUR wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

2. Beschluss über die Entlastung der Verbandsleitung für das Wirtschaftsjahr 2022 (VV 076/23)

Der Verbandsleitung wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 erteilt.

3. Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Deckung der Kosten für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) – Abfallbehandlungsgebührensatzung vom 19.12.2022 - (VV 077/23)

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Deckung der Kosten für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) – Abfallbehandlungsgebührensatzung vom 19.12.2022 wird bestätigt.

4. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2024 (VV 078/22)

Der Wirtschaftsplan 2024 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) mit seinen Bestandteilen:

- Vorbericht
- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Übersicht über geplante Investitionen und deren Finanzierung
- Stellenplan
- Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen und der sich auf die Haushaltswirtschaft der Verbandsmitglieder auswirkenden Einnahmen und Ausgaben
- Übersicht der in den Vorjahren genehmigten und davon bereits in Anspruch genommenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
- Festsetzungen

wird beschlossen.

Das Investitionsvolumen für die Jahre 2024 bis 2027 wird bestätigt.

5. Beschluss über den Verzicht auf Erstellung einer Finanzplanübersicht (VV 084/23)

Der Verband verzichtet im Wirtschaftsjahr 2024 auf die Erstellung einer Finanzplanübersicht gemäß § 16, Abs. 4, EigV.

Königs Wusterhausen, den 07.12.2023

Drawe

Vorsitzende der Verbandsversammlung

Kirsch

Verbandsvorsteher

Jahresabschluss 2022 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Die Verbandsversammlung hat am 7. Dezember 2023 den Jahresabschluss 2022 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) bestätigt und der Verbandsleitung Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2022 erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG geprüft worden.

Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 347.119,22 EUR wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

Der o. g. Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 02.01.2024 bis 15.01.2024 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, OT Niederlehme, 15713 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, den 07.12.2023

Drawe

Vorsitzende der Verbandsversammlung

Kirsch

Verbandsvorsteher

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Deckung der Kosten für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) – Abfallbehandlungsgebührensatzung –

Aufgrund § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I/97, Nr. 5, S. 40), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) und § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) in ihrer Sitzung am 07.12.2023 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Deckung der Kosten für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) – Abfallbehandlungsgebührensatzung vom 19.12.2022 beschlossen:

I.

§ 3 der Satzung zur Deckung der Kosten für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) – Abfallbehandlungsgebührensatzung vom 19.12.2022 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 3
Gebührensätze**

Für die Behandlung von im Verbandsgebiet des ZAB angefallenen Abfällen zur Beseitigung (§ 1 Abs. 1) fallen folgende Gebühren an:

1. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln (ASN 02)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	190,41
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	193,20
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	190,41
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	190,41
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Obstverarbeitung) mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30 %	190,41
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Zuckerherstellung) mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30 %	190,41
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	190,41

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Backwarenherstellung) mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30 %	190,41
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	190,41
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Getränkeherstellung) mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30 %	190,41
02 07 99	Abfälle a. n. g.	190,41

2. Die Gebühren für die Behandlung folgender Abfälle aus der **Holzverarbeitung (ASN 03)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	41,66
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	186,08
03 01 99	Abfälle a. n. g.	190,41
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	41,66
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30 %	190,41
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	190,41
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	190,41
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung aus Papierfabriken	190,41
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30 %, mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	190,41
03 03 99	Abfälle a. n. g.	190,41

3. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie (ASN 04)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	193,20
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30 %, mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	190,41
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	190,41
04 02 99	Abfälle a. n. g.	190,41

4. Die Gebühren für die Behandlung folgender Abfälle aus der **Herstellung, der Zubereitung, dem Vertrieb und der Anwendung organischer Grundchemikalien (ASN 07)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
07 01 99	Abfälle a. n. g.	190,41
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30 %, mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	190,41
07 02 13	Kunststoffabfälle	193,20
07 02 99	Abfälle a. n. g.	190,41

5. Die Gebühren für die Behandlung folgender Abfälle aus der **Herstellung, der Zubereitung, dem Vertrieb und der Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben (ASN 08)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	193,20
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	193,20

6. Die Gebühren für die Behandlung folgender Abfälle **aus thermischen Prozessen (ASN 10)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
10 01 01	Rost- und Kesselasche	190,41
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	190,41

7. Die Gebühren für die Behandlung folgender Abfälle **aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung (ASN 12)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	193,20
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	190,41
12 01 99	Abfälle a. n. g.	190,41

8. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Verpackungsabfälle (ASN 15)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	190,41
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	190,41
15 01 03	Verpackungen aus Holz	190,41
15 01 04	Verpackungen aus Metall	190,41
15 01 05	Verbundverpackungen	190,41
15 01 06	Gemischte Verpackungen	190,41
15 01 07	Verpackungen aus Glas	190,41
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	190,41
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	190,41

9. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Bau- und Abbruchabfällen (ASN 17)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

a)

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
17 02 01	Holz	41,66
17 02 02	Glas	190,41
17 02 03	Kunststoffe außer Styropor/Styrodur	193,20
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	190,41

b)

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/m³)
17 06 04-1	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzt von Recyclinghöfen und Kleinannahmestellen der Verbandsmitglieder	35,83
17 06 04-2	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzt anderer Anlieferer aus dem Verbandsgebiet	45,62

c)

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzen	164,32
17 09 04-3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle anderer Anlieferer mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzen	190,41

10. Die Gebühren für die Behandlung folgender Abfälle aus **Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen (ASN 19)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
19 01 02	Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche	190,41
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	190,41
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	190,41
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	190,41
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	190,41
19 05 99	Abfälle a. n. g.	190,41
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30 %	190,41
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von pflanzlichen Abfällen mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30 %	190,41
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	136,24
19 08 02	Sandfangrückstände	136,24
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30 %	190,41
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30 %	190,41
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30 %	190,41
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	190,41
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30 %	190,41
19 12 01	Papier und Pappe	190,41
19 12 02	Eisenmetalle	190,41
19 12 03	Nichteisenmetalle	190,41
19 12 04	Kunststoff und Gummi	193,20
19 12 05	Glas	190,41
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	41,66
19 12 08	Textilien	190,41

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	190,41
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	193,20

11. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Siedlungsabfälle und ähnlicher gewerblicher Abfälle (ASN 20)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
20 01 01	Papier und Pappe	190,41
20 01 02	Glas	190,41
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	190,41
20 01 10	Bekleidung	190,41
20 01 11	Textilien	190,41
20 01 28	Farben und Druckfarben mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	193,20
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	190,41
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	190,41
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	193,20
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	41,66
20 01 39	Kunststoffe	193,20
20 01 40	Metalle	190,41
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	190,41
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	190,41
20 03 01-1	gemischte Siedlungsabfälle aus Hausmüllsammlungen im Verbandsgebiet	132,26
20 03 01-2	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet	164,32
20 03 01-3	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll anderer Anlieferer	190,41
20 03 02	Marktabfälle	190,41
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	190,41
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	190,41
20 03 07-1	Sperrmüll aus Sperrmüllsammlungen im Verbandsgebiet	154,46

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
20 03 07-2	Sperrmüll anderer gewerblicher Anlieferer	161,70
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g	190,41

12. Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.“

II.

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Deckung der Kosten für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) – Abfallbehandlungsgebührensatzung vom 19.12.2022 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 07.12.2023

Kirsch

Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

**Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen vom
7. Dezember 2023**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen hat in der Sitzung am 07.12.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- | | |
|-----------------------------|--|
| Beschluss VV 20/2023 | Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und die Entlastung der Verbandsvorsteherin |
| Beschluss VV 21/2023 | Verwendung des Jahresergebnisses 2022 |
| Beschluss VV 22/2023 | Korrektur der Gebührenkalkulation 2017 für die öffentliche Wasserversorgung für das Verbandsgebiet des KMS Zossen |
| Beschluss VV 23/2023 | Korrektur der Gebührenkalkulation 2018 für die öffentliche Wasserversorgung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen |
| Beschluss VV 24/2023 | Korrektur der Gebührenkalkulation 2019 für die öffentliche Wasserversorgung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen |
| Beschluss VV 25/2023 | Korrektur der Gebührenkalkulation 2020 für die öffentliche Wasserversorgung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen |
| Beschluss VV 26/2023 | Korrektur der Gebührenkalkulation 2021 für die öffentliche Wasserversorgung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen |
| Beschluss VV 27/2023 | Korrektur der Gebührenkalkulation 2022 für die öffentliche Wasserversorgung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen |
| Beschluss VV 28/2023 | Korrektur der Gebührenkalkulation 2023 für die öffentliche Wasserversorgung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen |
| Beschluss VV 29/2023 | Korrektur der Gebührenkalkulation 2017 für die zentrale Schmutzwasserentsorgung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen |
| Beschluss VV 30/2023 | Korrektur der Gebührenkalkulation 2018 für die zentrale Schmutzwasserentsorgung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen |
| Beschluss VV 31/2023 | Korrektur der Gebührenkalkulation 2019 für die zentrale Schmutzwasserentsorgung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen |
| Beschluss VV 32/2023 | Korrektur der Gebührenkalkulation 2020 für die zentrale Schmutzwasserentsorgung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen |

- Beschluss VV 33/2023** Korrektur der Gebührenkalkulation 2021 für die zentrale Schmutzwasserentsorgung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen
- Beschluss VV 34/2023** Korrektur der Gebührenkalkulation 2022 für die zentrale Schmutzwasserentsorgung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen
- Beschluss VV 35/2023** Korrektur der Gebührenkalkulation 2023 für die zentrale Schmutzwasserentsorgung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen
- Beschluss VV 36/2023** Gebührenkalkulation 2024 für die Trinkwasserversorgung und zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen
- Beschluss VV 37/2023** Gebührenkalkulation 2024 für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen
- Beschluss VV 38/2023** Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes KMS Zossen
- Beschluss VV 39/2023** Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes KMS Zossen
- Beschluss VV 40/2023** 3.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes KMS Zossen
- Beschluss VV 41/2023** Aufnahme eines Investitionskredites – Schmutzwasser
- Beschluss VV 42/2023** Antrag der Gemeinde Rangsdorf vom 26.09.2023 zur dezentralen Entsorgung wurde abgelehnt

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche
Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden
(KMS Zossen)**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I, Nr. 18), der §§ 1 Abs.1 Satz 1, 2 Abs.1 Satz 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) und der §§ 12 Abs. 1 Satz 1 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden in ihrer Sitzung am 07. Dezember 2023 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (im Folgenden KMS Zossen genannt) betreibt die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Entwässerungssatzung in der jeweils geltenden Fassung als eine selbständige öffentliche Einrichtung (nachfolgend öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage genannt).
- (2) Der KMS Zossen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren).
- (3) Die Schmutzwassergebühren gliedern sich in Grund- und Verbrauchsgebühren.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nenn- bzw. Dauerdurchflussleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht vorhanden, so wird die Nenn- bzw. Dauerdurchflussleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Wassermengen zu messen.
- (2) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Die Messung der Wassermengen erfolgt durch Wasserzähler.
- (3) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangte Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Der Bezug von Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage stammt, ist gegenüber dem KMS Zossen anzeigepflichtig und in seiner Menge nachzuweisen. Auf Verlangen des KMS Zossen hat der Gebührenpflichtige für die

nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermengen geeignete und geeichte Messeinrichtungen auf seine Kosten einzubauen, zu erneuern, zu verändern und zu unterhalten.

- (4) Werden Wassermengen der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt, so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über geeignete und geeichte Messeinrichtungen, die vom KMS Zossen genehmigt und verplombt werden, nachweisen und deren Absetzung beantragen. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Erhebungszeitraumes zu stellen. Der Einbau, die Erneuerung, die Veränderung und die Unterhaltung der entsprechenden Messeinrichtungen haben auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erfolgen. Ist der Nachweis über Messeinrichtungen nicht möglich, kann dieser durch spezifische Fachgutachten für den Gebührenpflichtigen geführt werden.
- (5) In dem jeweiligen Erhebungszeitraum gilt als angefallene Schmutzwassermenge:
- a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die ermittelte Verbrauchsmenge,
 - b) für die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen, die von der eingebauten Messeinrichtung angezeigte oder in anderer Weise nachgewiesene Wassermenge,
- abzüglich der zur Absetzung nachgewiesenen Wassermenge entsprechend Abs. 4.
- (6) Soweit die Wassermengen nach Abs. 5 lit. a) und b) nicht ermittelt werden können oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung stehen, wird die Wassermenge unter Zugrundelegung der Menge des letzten Erhebungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist die Menge des letzten Erhebungszeitraums nicht ermittelbar, kann der durchschnittliche Verbrauch von vergleichbaren Gebührenpflichtigen bei der Schätzung zugrunde gelegt werden.
- (7) Bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entspricht, ist die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge maßgeblich.
- (8) Die Wasserzähler werden von Dienstkräften des KMS Zossen oder durch von ihm Beauftragte oder auf Verlangen des KMS Zossen vom Gebührenpflichtigen selbst einmal jährlich abgelesen.

§ 3 **Gebührensatz**

- (1) Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2017 bei einem Nenndurchfluss von
- | | |
|------------------|----------------|
| maximal Qn 2,5 | 8,00 €/Monat |
| maximal Qn 6,0 | 19,20 €/Monat |
| maximal Qn 10,0 | 32,00 €/Monat |
| maximal Qn 15,0 | 48,00 €/Monat |
| maximal Qn 25,0 | 80,00 €/Monat |
| maximal Qn 40,0 | 128,00 €/Monat |
| maximal Qn 60,0 | 192,00 €/Monat |
| maximal Qn 100,0 | 320,00 €/Monat |

maximal Qn 150,0	480,00 €/Monat
maximal Qn 250,0	800,00 €/Monat

Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2017 bei einem Dauerdurchfluss bei Wasserzählern nach Europäischer Messgeräte-richtlinie 2004/22/EG von

maximal Q3 = 4 m ³ /h	8,00 €/Monat
maximal Q3 = 10 m ³ /h	20,00 €/Monat
maximal Q3 = 16 m ³ /h	32,00 €/Monat
maximal Q3 = 25 m ³ /h	50,00 €/Monat
maximal Q3 = 40 m ³ /h	80,00 €/Monat
maximal Q3 = 63 m ³ /h	126,00 €/Monat
maximal Q3 = 100 m ³ /h	200,00 €/Monat
maximal Q3 = 160 m ³ /h	320,00 €/Monat
maximal Q3 = 250 m ³ /h	500,00 €/Monat
maximal Q3 = 400 m ³ /h	800,00 €/Monat

(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt:

a) für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017:	2,63 €/m ³
b) für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018:	2,79 €/m ³
c) für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019:	2,73 €/m ³
d) für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020:	3,05 €/m ³
e) für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021:	2,62 €/m ³
f) für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022:	3,70 €/m ³
g) für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023:	3,37 €/m ³
h) ab dem 01.01.2024:	4,16 €/m ³

§ 4

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Herstellung der Grundstücksanschlussleitung und der haustechnischen Schmutzwasseranlagen).
- (2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser (Verbrauchsgebühr) entsteht mit dem Tag, an dem Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage erstmals eingeleitet wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstückes beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf Dauer endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstückes beseitigt wird.

§ 5
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Wechsels auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 6
Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührensschuld mit Ablauf des Tages, an dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührensschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Tages, an dem der Gebührenpflichtige wechselt.
- (2) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7
Vorauszahlungen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr werden anteilig zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben wurde, Vorauszahlungen von jeweils 1/5 der voraussichtlichen Gebührensschuld fällig. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraums festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der KMS Zossen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührensschuld fest. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Gebührenfestsetzung, dass zu hohe Vorauszahlungen gezahlt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit den nachfolgenden Vorauszahlungen verrechnet, soweit der Gebührenpflichtige nicht ausdrücklich die Rückzahlung verlangt.

§ 8

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben dem KMS Zossen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Gebührensatzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem KMS Zossen sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem KMS Zossen schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des KMS Zossen ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Abgabepflichtigen haben das Betreten zu dulden.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, der Unteren Wasserbehörde, des Katasteramtes und der Einwohnermeldeämter durch den KMS Zossen zulässig. Der KMS Zossen darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der KMS Zossen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 3 trotz Aufforderung des KMS Zossen keine geeignete und geeichte Messvorrichtung installiert,
 - b) entgegen § 8 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist, Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 14. September 2022, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 14. Juni 2023 außer Kraft.

Zossen, 08.12.2023

Heike Nicolaus
Verbandsvorsteherin

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I, Nr. 18), der §§ 1 Abs.1 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) und der §§ 12 Abs. 1 Satz 1 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden in ihrer Sitzung am 07. Dezember 2023 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (im Folgenden KMS Zossen genannt) betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung als eine selbständige öffentliche Einrichtung (im Folgenden öffentliche Wasserversorgungsanlage genannt).
- (2) Der KMS Zossen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wassergebühren).
- (3) Die Wassergebühren gliedern sich in Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 2**Gebührenmaßstab**

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung des verwendeten Wasserzählers bemessen. Bei Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Wassermengen zu messen.
- (2) Die Verbrauchsgebühr wird nach der vom Wasserzähler erfassten Wassermenge bemessen. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m³). Die Messung der Wassermengen erfolgt durch Wasserzähler.
- (3) Die Wasserzähler haben den eichrechtlichen Vorschriften zu entsprechen und sind vom KMS Zossen oder einem beauftragten Dritten zu verplomben.
- (4) Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter der Messeinrichtung) verlorengegangen ist. Ergibt eine Überprüfung, dass die Messeinrichtung über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Wasserzähler stehen geblieben oder ist ein Wasserzähler nicht vorhanden oder stehen die ermittelten Wassermengen aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung, so schätzt der KMS Zossen den Wasserverbrauch unter Berücksichtigung

der Menge des letzten Erhebungszeitraums und der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen.

Ist die Menge des letzten Erhebungszeitraums nicht ermittelbar, kann der durchschnittliche Verbrauch von vergleichbaren Gebührenpflichtigen bei der Schätzung zu Grunde gelegt werden.

- (5) Die Wasserzähler werden von Dienstkräften des KMS Zossen oder durch von ihm Beauftragte oder auf Verlangen des KMS Zossen vom Gebührenpflichtigen selbst einmal jährlich abgelesen.

§ 3 **Gebührensatz**

- (1) Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2017 bei einem Nenndurchfluss von

maximal Qn 2,5	3,00 €/Monat
maximal Qn 6,0	7,20 €/Monat
maximal Qn 10,0	12,00 €/Monat
maximal Qn 15,0	18,00 €/Monat
maximal Qn 25,0	30,00 €/Monat
maximal Qn 40,0	48,00 €/Monat
maximal Qn 60,0	72,00 €/Monat
maximal Qn 100,0	120,00 €/Monat
maximal Qn 150,0	180,00 €/Monat
maximal Qn 250,0	300,00 €/Monat

Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2017 bei einem Dauerdurchfluss bei Wasserzählern nach Europäischer Messgeräte-richtlinie 2004/22/EG von

maximal Q3 = 4 m ³ /h	3,00 €/Monat
maximal Q3 = 10 m ³ /h	7,50 €/Monat
maximal Q3 = 16 m ³ /h	12,00 €/Monat
maximal Q3 = 25 m ³ /h	18,75 €/Monat
maximal Q3 = 40 m ³ /h	30,00 €/Monat
maximal Q3 = 63 m ³ /h	47,25 €/Monat
maximal Q3 = 100 m ³ /h	75,00 €/Monat
maximal Q3 = 160 m ³ /h	120,00 €/Monat
maximal Q3 = 250 m ³ /h	187,50 €/Monat
maximal Q3 = 400 m ³ /h	300,00 €/Monat

- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt:

a) für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017	1,23 €/m ³
b) für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018	1,09 €/m ³
c) für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019	1,13 €/m ³

- | | |
|---|-----------------------|
| d) für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 | 1,23 €/m ³ |
| e) für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 | 1,39 €/m ³ |
| f) für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 | 1,41 €/m ³ |
| g) für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 | 1,99 €/m ³ |
| h) ab dem 01.01.2024 | 2,08 €/m ³ |

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonstige dinglich Berechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Wechsels auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Herstellung der Grundstücksanschlussleitung und der haustechnischen Trinkwasseranlagen).
- (2) Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr entsteht mit dem Tag, an dem erstmals Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr endet, sobald die Entnahme von Wasser auf Dauer endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstücks beseitigt wird.

§ 6

Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Tages, an dem die Gebührenpflicht übergegangen ist.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7

Vorauszahlungen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr werden anteilig zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben wurde, Vorauszahlungen von jeweils 1/5 der voraussichtlichen Gebührensschuld fällig. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraums festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der KMS Zossen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührensschuld fest. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Gebührenfestsetzung, dass zu hohe Vorauszahlungen gezahlt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit den nachfolgenden Vorauszahlungen verrechnet, soweit der Gebührenpflichtige nicht ausdrücklich die Rückzahlung verlangt.

§ 8

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben dem KMS Zossen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Gebührensatzung erforderlich ist. Jeder Eigentumswechsel und jeder Wechsel des Erbbauberechtigten bzw. des dinglich zur Nutzung Berechtigten ist dem KMS Zossen sowohl vom ehemaligen Eigentümer bzw. Berechtigten als auch vom neuen Eigentümer bzw. Berechtigten innerhalb eines Monat schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem KMS Zossen schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des KMS Zossen ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten zu dulden.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der unteren Wasserbehörde, des Katasteramtes und der Einwohnermeldeämter durch den KMS Zossen zulässig. Der KMS Zossen darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Der KMS Zossen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10
Umsatzsteuer

Zu den in dieser Satzung festgelegten Gebühren tritt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 den Eigentumswechsel oder den Wechsel des Erbbauberechtigten bzw. des dinglich zur Nutzung Berechtigten nicht innerhalb eines Monats schriftlich dem KMS Zossen anzeigt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 14. September 2022, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 14. Juni 2023 außer Kraft.

Zossen, 08.12.2023

Heike Nicolaus
Verbandsvorsteherin

**3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale
Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden
(KMS Zossen)**

Präambel

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 07.12.2023 folgende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 13.09.2022 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 19.09.2022 und Amtsblatt für die Stadt Mittenwalde vom 16.11.2022), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung vom 13.06.2023 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 15.06.2023 und Amtsblatt für die Stadt Mittenwalde vom 12.07.2023) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs.1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt die Gebühr:

- a) 8,44 EUR/0,5 m³ für den abgefahrenen Grubeninhalt
- b) 29,83 EUR/0,5 m³ für den abgefahrenen nicht separierten Klärschlamm
- c) Zuzüglich je angefangenen Meter Schlauch über 15 m 3,54 EUR.“

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zusatzgebühr für Mehraufwendungen gemäß § 1 Abs. 6 beträgt je angefangene Viertelstunde:

- a) Havariedienst Montag bis Samstag von 06 bis 22 Uhr: 26,93€
- b) Notdienst an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen von 22 bis 06 Uhr: 29,75 €
- c) vergebliche Anfahrt (Stillstands- und Wartezeit) auf Anforderung des Anschlussnehmers oder des KMS Zossen 29,75 €“

Artikel 2

Diese 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Zossen, 08.12.2023

Heike Nicolaus

Verbandsvorsteherin

**8. Satzung zur Änderung zur Trinkwassergebührensatzung des Trink- und
Abwasserzweckverbands Luckau**

Präambel

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau hat in ihrer Sitzung am 11.12.2023 folgende 8. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung vom 10.12.2014 beschlossen:

Artikel 1

Die Trinkwassergebührensatzung vom 10.12.2014, zuletzt geändert mit der 7. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung vom 07.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mengengebühr* beträgt 2,68 €/m³ * (2,50 €/m³ netto zzgl. derzeit 7 % Ust. von 0,18 €/m³).

* Rundungsdifferenzen können auftreten“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die 7. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung vom 07.12.2022 des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau außer Kraft gesetzt.

Luckau, den 11.12.2023

gez. Ladewig
Verbandsvorsteher

Siegel

Allgemeine Preise für die Versorgung mit Trinkwasser des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau

1. Dieses Preisblatt gilt für die Anschlussnehmer der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Luckau (§ 1 Abs. 2 Buchst. b. Wasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau vom 26.02.2014).

2. Trinkwasserpreis

(1) Der Trinkwassermengenpreis beträgt je Kubikmeter

netto	USt (7 %)	brutto
2,60 €	0,18 €	2,78 €

3. Dieses Preisblatt für die Trinkwasserversorgung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Das Preisblatt vom 07.12.2022 tritt mit Inkrafttreten dieses Preisblattes außer Kraft.

Luckau, den 11.12.2023

gez. Ladewig
Verbandsvorsteher

Siegel

4. Satzung zur Änderung zur Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau

Präambel

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau hat in ihrer Sitzung am 11.12.2023 folgende 4. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Schmutzwassergebührensatzung vom 04.12.2019 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 07.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau gelten die folgenden Mengengebühren:

- a) Die Mengengebühr beträgt bei Grundstücken, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau gezahlt wurde, 6,39 € je m³.
- b) Die Mengengebühr beträgt bei Grundstücken, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau gezahlt wurde, 5,66 € je m³.“

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Crinitz gelten die folgenden Mengengebühren:

- a) Die Mengengebühr beträgt bei Grundstücken, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage Crinitz gezahlt wurde, 7,67 € je m³.
- b) Die Mengengebühr beträgt bei Grundstücken, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage Crinitz gezahlt wurde, 6,20 € je m³.

§ 9 Abs. 1 Buchstabe a. und b. wird wie folgt gefasst:

(1) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage Luckau beträgt:

- a) für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 9,32 € je m³ der nach § 8 ermittelten Schmutzwassermenge.“
- b) Für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe 51,34 € je ½ m³ der nach § 7 ermittelten Menge.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Luckau, den 11.12.2023

gez. Ladewig

Siegel